

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

in Mödling, 2340

- 1.) Herrn Rudolf Wetzl
z.H. Herrn RA Dr. Rolf Schuhmeister

Bruck-Hainburger Straße 7
2320 Schwechat

- 2.) Frau
Franziska Wetzl

Muhlgasse 14
2481 Achau

9-N-8530

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter 02236 / 88511	Datum
	Dr. Nisti DW 232	25. Mai 1988

Betrifft
Achau, ehemaliger Mühlbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Vorkommen der Iris pseudacorus (wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des "ehemaligen Mühlbaches" in Achau (Grundstück Nr. 794, KG Achau) gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Gemeinde Achau hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Erklärung des ehemaligen Mühlbaches zum Naturdenkmal beantragt.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das entsprechende Verfahren eingeleitet und die Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Das erste Gutachten vom 26. Oktober 1986 lautet:

"Die Parzelle Nr. 794 umfaßt den Bereich des ehemaligen Mühlbaches in der Gemeinde Achnau. Der Mühlbach, welcher die Verbindung zwischen Schwechatbach und Mödlingbach dargestellt hat, wurde mit einem wasserrechtlichen Bescheid aufgelassen. Der Mühlbach ist ca. 10 m breit und weist eine Länge von 754 lfm auf. Im ehemaligen Bachbett ist hauptsächlich Schilf angewachsen und an den Uferändern sind teilweise alte Stockweiden vorhanden.

Der Mühlbach mit den stockenden Korbweiden stellt eine Naturschönheit dar, welche das Landschaftsbild ganz wesentlich positiv gestaltet. Die Korbweiden haben ein Alter von ca. 50 Jahren und sind aus einem Stockweidebetrieb hervorgegangen. Diese fast schon geschichtliche Bewirtschaftungsart ist heute nicht mehr gebräuchlich und es liegt im Interesse des Naturschutzes, diese Bewirtschaftungsart auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dazu müßten die Korbweiden alle zwei bis drei Jahre geschnitten werden. Das Beschneiden der Weiden bedeutet gleichzeitig eine Weiterexistenz der Bäume, da bei Nichtschneiden durch das entstehende Gewicht die Bäume brechen würden.

Da die Eigentümer die Weiden nicht auf eigene Kosten bewirtschaften werden, könnte diese Aufgabe vom Antragsteller - der Gemeinde Achnau - übernommen werden. Sollte die Gemeinde Achnau diese Arbeiten für die Zukunft übernehmen, ist die Existenz dieser Korbweiden gesichert und eine Unterschutzstellung im Sinne des NO Naturschutzgesetzes angebracht und sinnvoll."

Der betroffene Grundeigentümer hat nach Vorliegen dieses Gutachtens um eine nochmalige Überprüfung ersucht, weshalb ein weiteres Gutachten eines anderen Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt wurde. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Der auf der Parzelle Nr. 794 befindliche, in Nord-Süd-Richtung verlaufende, seit einigen Jahren mittels wasserrechtsbescheid aufgelassene Mühlbach stellte ehemals eine Verbindung zwischen dem Schwechatbach (Lobenschleuse) und dem Mödlingbach (Johanneschleuse) dar. Er weist eine Länge von 754,0 lfm auf und hat eine Breite von ca. 10,0 m. An den Rändern des Grabens sind teilweise noch gutwachsige alte Stockweiden aus dem früheren "Stockweidebetrieb" erhalten. Aufgelockert wird der Weidenbestand durch andere bereits angelegene Holzarten wie Esche, Traubenkirsche sowie Schilfbewuchs. Die Sohle des ehemaligen Bachbettes ist dicht mit Schilf sowie Nannstorfzeigern wie Brennessel, Scholl-

kraut und Beinwell bewachsen. Es konnte ein großer Bestand von *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) festgestellt werden.

Etwa auf der Hälfte der Parzelle, ausgehend von der Lobenschleuse wurde vom Grundeigentümer Rudolf Wetzl, einseitig eine Rodung der Stockweiden vorgenommen und das Bachbett des Mühlbaches teilweise zugeschüttet. Die entwurzelten oder zum Teil nur schwer beschädigten Bäume wurden noch nicht entfernt.

Durch den dichten Bewuchs bietet der Mühlbach einen idealen Zufluchtsort für Niederwild. Die teilweise ausgehöhlten, bzw. abgestorbenen Bäume erfüllen eine wichtige Funktion als Nistmöglichkeit für Vögel. Inmitten der weiten Agrarlandschaft dient ein geschlossener düng- und spritzmittelfreier Bereich als Refugium für zahlreiche Insekten.

Durch den Nord-Süd-Verlauf stellt der geschlossene Bewuchs des Mühlbaches einen idealen Windschutz dar. Nicht nur die Naturschonheit der Stockweiden, welche das Landschaftsbild ganz wesentlich positiv gestalten, ist besonders hervorzuheben, sondern auch die fast schon geschichtliche Bewirtschaftungsart des Stockweidenbetriebes.

Aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung als Refugialzone für die Tierwelt und Standort seltener Pflanzen (*Iris*), sowie seiner das Landschaftsbild prägenden Funktion als geschlossener Vegetationsstreifen inmitten der weiten Agrarebene und seinem damit verbundenen Windschutzcharakter, wie auch aus kultureller Sicht in Hinblick auf den ehemaligen Stockweidenbetrieb erscheint eine Unterschutzstellung des Mühlbaches, Parzelle Nr. 794, im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als unbedingt gerechtfertigt und überaus wünschenswert.

Bei einer Erklärung zum Naturdenkmal wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

1.) Eine weitere Nutzung der Stockweiden wie bisher, das heißt alle zwei bis drei Jahre ein Rückschnitt, ist unbedingt erforderlich, um ein Umbrechen der Bäume durch das zu große Gewicht der Äste zu verhindern. Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich die Gemeinde bereit erklärt!

2.) Vom Grundeigentümer ist eine Entfernung der Erdausschnüttlungen sowie eine Aufpflanzung mit Weiden im Rodungsbereich vorzunehmen. Die umgeschnittenen Weiden können zum Teil belassen werden, da sie sich als Nistplätze für Nützlingsarten der Acker- und Feldflur eignen."

Der inzwischen anwaltlich vertretene Grundeigentümer hat durch seinen Rechtsvertreter eine Äußerung zu diesem Gutachten erstattet und darin ganz besonders darauf hingewiesen, daß er sich aus wirtschaftlichen Gründen ganz kategorisch gegen eine Unterschutzstellung dieses Grundstückes aussprechen müsse. Er habe das Grundstück erworben, um es zu kultivieren und als Obstkultur zur Gewinnung von Obstmost zu nutzen. Darüberhinaus wies er darauf hin, daß hier niemals ein Stockweidenbetrieb vorgelegen sei. Die Weiden seien nur aus Gründen der Holznutzung gepflanzt worden. Schließlich wurde das Gutachten auch einer inhaltlichen Kritik unterzogen und die Schutzwürdigkeit dieses Grundstückes in Frage gestellt. Die hier vorkommenden Pflanzen stellten keine solche Rarität dar, daß man den Grundeigentümern die Nutzung des Grundstückes praktisch unmöglich machte. Außerdem wurden für den Fall der Unterschutzstellung Entschädigungsforderungen angekündigt.

zu den Ausführungen des Grundeigentümers wurde nochmals die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Diese lautet:

"Seitens des Naturschutzes geht es bei dieser Unterschutzstellung eines bestehenden Ökotopt als Naturdenkmal um die Erhaltung einer ökologisch wertvollen Fläche im Bereich eines intensiv agrarisch genutzten Raumes.

Gerade die negativen Erfahrungen, die im Verlauf früherer und heute in dieser Form nicht mehr praktizierten Kommissierungsverfahren mit der Beseitigung bestehender Kleinbiotope im Agrarraum in ökologischer Hinsicht gemacht wurden, haben in der Gegenwart zu einem generellen Umdenken geführt. Im Sinne einer vernünftigen Ergänzung von ökologischen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft wird gegenwärtig versucht, durch lineare Grünverbindungen eine Art Biotopverbundsystem zu installieren. Dies gilt vor allem für Räume, die im Sinne ihrer biologischen Funktion als mehr oder weniger "landschaftlich ausgeraumt" bezeichnet werden müssen. Um so mehr sind solche Erhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen dort zu setzen,

wo wie im gegenständlichen Fall noch solche natürliche Biotopflächen bestehen.

Neben dieser grundsätzlichen Äußerung bezüglich der Notwendigkeit einer Unterschutzstellung der gegenständlichen Fläche darf im Detail noch auf einige Aussagen und Anmerkungen im zitierten Schreiben vom Juni 1987 eingegangen werden. Zu der Bemerkung, daß in Achnau niemand einen Stockweidenbetrieb geführt habe und dieser auch wirtschaftlich gesehen nicht benötigt wird, ist festzustellen, daß das Vorhandensein alter Stockweiden entlang des Mühlbachgrabens als Tatsache gewertet werden muß, aus welchen Gründen immer das Zurückschneiden der Weiden, das letztlich zu dieser stockartigen Ausprägung geführt hat, erfolgt ist. Ob es sich hier also um einen wirtschaftlich geführten Stockweidenbetrieb gehandelt hat oder ob dies aus anderen Gründen immer wieder erfolgt ist, erscheint letztlich unerheblich, da das Ergebnis dieser langjährigen Pflegemaßnahmen eben diese Stockweiden sind, die uns nun heute wertvolle Rückschlüsse bzw. einen lebenden Anschauungsunterricht über eine in vergangenen Jahrhunderten in vielen Gegenden traditionell gepflegte Bewirtschaftungsmaßnahme geben.

wenn es weiters in der Entgegnung heißt, daß im Gutachten speziell auf die Besonderheit von Schilf, Traubenkirsche und Esche hingewiesen wurde und auch Schollkraut, Beinwell und Brennessel als besonders schutzwürdig angesehen würde, so ist diese Aussage schon dahingehend zu relativieren, daß diese Beschreibung im Gutachten im wesentlichen das Spektrum der Umgebungsvegetation vor allem hinsichtlich verschiedener Nährstoffanzeiger aufzeigen sollte und eine Schutzwürdigkeit hinsichtlich spezifischer Arten im wesentlichen auf das gehäufte Vorkommen der *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) bezogen wurde.

Diese Art ist nach der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Landes Niederösterreich unter § 1 wie alle Irisarten unter den gänzlich geschützten Pflanzen geführt. Dieses interessante und geschützte Artenvorkommen würde an sich allein eine Unterschutzstellung nach § 9 im Hinblick auf die wissenschaftliche Bedeutung rechtfertigen."

Nach Vorliegen dieser weiteren gutachtlichen Stellungnahme hat der Grundeigentümer durch seinen Rechtsvertreter hierzu eine Äußerung abgegeben und darin insbesondere auch die für den Fall

der Unterschützstellung vorgesehenene Entschädigungsforderung präzisiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im konkreten Falle muß aus den beiden in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz geschlossen werden, daß es sich beim ehemaligen Mühlbach in Achau um ein Gebiet von wissenschaftlicher Bedeutung als Refugialzone für die Tierwelt und als Standort seltener Pflanzen handelt. Inmitten der weiten Agrarebene kommt dem in sich geschlossenen Vegetationsstreifen auch eine prägende Funktion als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu.

Die vom Grundeigentümer immer wieder vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente konnten im Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die inhaltlichen Gegeneinwände gegen das Erstgutachten des Amtssachverständigen erscheinen durch seine ergänzende Stellungnahme als hinreichend entkräftet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Molting eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz ist der Antrag auf Entschädigung oder auf einen Einlösungsbeitrag vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Naturdenkmalerklärung bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Ergeht an

3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2481 Achau
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
D r . E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'P. C. E.', is written over the printed text 'Fur die Richtigkeit der Ausfertigung'.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau und Herrn
Franziska und Rudolf Wetzl
z.Hd. RA Dr. Rolf Schuhmeister
Bruck-Hainburger Straße 7
2320 Schwechat

Beilagen

II/3-2508/3-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
6233

Datum

28. März 1991

Betrifft

Achau, ehemaliger Mühlbach; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. Mai 1988, Zl. 9-N-8530, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Die Iris pseudacorus (Wasserschwertlilie) und die Stockweiden auf dem Grundstück Nr. 794, KG Achau (im Bereich des 'ehemaligen Mühlbaches'), werden zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NschG).

Den Berechtigten, Herrn Rudolf Wetzl und Frau Franziska Wetzl, wird als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Stockweiden aufgetragen, daß sie den Rückschnitt der Stockweiden, der von der Gemeinde Achau alle 2 bis 3 Jahre zu erfolgen hat, zu dulden haben.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 6 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das Vorkommen der *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des "ehemaligen Mühlbaches" in Achau (Grundstück Nr. 794 KG Achau) gemäß § 9 Abs. 1 NSchG zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe den Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 NSchG kann die Behörde den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Gemeinde Achau bei der Behörde I. Instanz angeregt, die Stockweiden, welche an den Rändern des alten Mühlbachgrabens stocken, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieser Anregung hat die Behörde I. Instanz das Naturdenkmalverfahren eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, in welchen diese zur Ansicht kommen, daß die *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) und die Stockweiden die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG erfüllen. Im erstinstanzlichen Verfahren hat sich die Gemeinde Achau bereit erklärt, die laut Gutachten erforderlichen Arbeiten, nämlich das notwendige Beschneiden der Stockweiden, welches gleichzeitig mit der Weiterexistenz der Bäume verbunden ist, in Zukunft verpflichtend zu übernehmen.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor nun die Berufungsbehörde auf Ihr Berufungsvorbringen eingeht, stellt sie fest, daß, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen, der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (vgl. VwGH 19.12.1982, Zl. 82/10/1057) noch private Interessen (vgl. VwGH 30.5.1980, Zl. 1089/79) im Wege stehen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig.

Aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war nun die entscheidende Frage zu klären, ob die Iris pseudacorus und die Stockweiden als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Diesbezüglich hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt ausgeführt:

"Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. Mai 1988 wurde das Vorkommen der Iris pseudacorus (Wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des 'ehemaligen Mühlbaches' in Achau, Parz. Nr. 794, KG Achau, zum Naturdenkmal erklärt. Gegen diesen Bescheid legten Herr Rudolf und Frau Franziska Wetzl mit Schreiben vom 7. Juni 1988 Berufung ein.

Der ehemalige Mühlbach auf der Parzelle 794, KG Achau, verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Schwechatbach (Lobenschleuse) und Mödlingbach (Johannesschleuse). Er hat eine Länge von ca. 750 m. Beidseitig grenzen weitläufige Ackerflächen an. Der Graben ist beidseitig mit mächtigen alten Stockweiden gesäumt, die immer noch eine gute Wüchsigkeit zeigen. Zwischen den Weiden stocken auch

andere Baumarten, wie Esche und Traubenkirsche bzw. ist teilweise ein Schilfbestand ausgebildet. Das ehemalige Bachbett ist dicht mit nährstoff- bzw. feuchtigkeitsliebenden Pflanzen verwachsen. Besonders hervorzuheben ist das gehäufte Vorkommen von Wasserschwertlilien (*Iris pseudacorus*).

Auf etwa der Hälfte seiner Länge wurde der Mühlbachgraben zugeschüttet und die Stockweiden einseitig schwer geschädigt und umgeschnitten bzw. entwurzelt. Die Bäume wurden nicht entfernt.

Die Wasserschwertlilie gehört wie alle Irisarten zu den vollkommen geschützten Pflanzen (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Landes Niederösterreich, § 1) und ist regional bereits gefährdet, was auf die zunehmende Vernichtung ihres Lebensraumes, das sind Feuchtstandorte zurückzuführen ist. Sie besiedelt mit Vorliebe Uferbereiche, ist aber bei entsprechender Bodenfeuchtigkeit auch abseits von Gewässern anzutreffen. Die dichten Bestände im Bett des ehemaligen Mühlbaches lassen darauf schließen, daß die Feuchtigkeitsansprüche der Schwertlilie erfüllt werden, sodaß ihr Überleben trotz des nunmehr von der oberirdischen Wasserzufuhr abgeschnittenen Grabens gesichert erscheint. Aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung genießen die Schwertlilien besonders wissenschaftliches Interesse und ist der Schutz ihres Lebensraumes ein besonderes Anliegen des Naturschutzes.

Die ggst. Stockweiden sind durch langjährigen regelmäßigen Rückschnitt entstanden und haben ihre stockartige Ausprägung eben dieser früher üblichen Pflegemaßnahme zu verdanken. Sie sind Zeugen einer in vergangenen Jahren in vielen Gegenden traditionell gepflegten Bewirtschaftungsform. Als lebendes Anschauungsmaterial erlauben sie heute wertvolle Rückschlüsse auf diese Art der Pflege bzw. Bewirtschaftung und es kommt ihnen deshalb eine besondere wissenschaftliche bzw. kulturelle Bedeutung zu. Sofern die Stockweiden künftig wieder durch Rückschnitt (alle zwei bis drei Jahre) gepflegt werden, brauchen bezüglich ihres Bestandes keine Befürchtungen gehegt werden. Wie ihre gute Wüchsigkeit veranschaulicht, steht die für ihr Überleben notwendige Feuchtigkeit in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Der dichte Bewuchs des Mühlbaches stellt einen idealen Zufluchtsort für Niederwild dar bzw. dient insbesondere als Brutgebiet und Refugialzone für zahlreiche Vögel und Insekten. Angesichts der umliegenden agrarisch strukturierten Landschaft erfährt diese Tatsache wissenschaftliche Bedeutung. Als Bestandteil des allorts geforderten und in seiner Notwendigkeit unbestrittenen Biotopverbundsystems erfüllt der Mühlbachgraben eine wichtige ökologische Funktion als lineare Grünverbindung. In ökologischer Hinsicht ist eine natürliche Biotopfläche einer künstlich gepflanzten Windschutzanlage um ein Vielfaches überlegen. Dies zeigt sich allein darin, daß die Artenvielfalt eines natürlichen Systems, wie beim Mühlbachgraben sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht bei weitem größer ist bzw. die verschiedenen Arten miteinander eine intakte Biozönose bilden. Gerade im Wiener Becken wird zudem das Zusammenbrechen vieler vor Jahren künstlich angelegter Windschutzgürtel immer offensichtlicher und es ist bisher nicht gelungen, das Absterben der Gehölze erfolgreich zu stoppen. Aus diesem Grund ist ein natürlicher effizienter Windschutz auch für die Landwirtschaft von großem Interesse, um der Bodenerosion entgegen zu wirken.

Abschließend wird festgestellt, daß nicht nur zahlreiche wissenschaftliche und kulturelle Gründe vorliegen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal - und zwar des gesamten Bewuchses des ehemaligen Mühlbaches - rechtfertigen, sondern daß dieser Grünstreifen in der weiten Agrarebene auch als ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist."

Dieses Gutachten wurde allen am Verfahren Beteiligten nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich für eine Unterschutzstellung aus.

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme vorbringen, daß Sie nach wie vor der Meinung seien, daß die gemeinwirtschaftlichen Interessen und die eigentumsberechtigende Nutzung in einem übergeordneten Verhältnis zu der Frage stehen, ob die Stockweiden auf dem Grundstück und die Wasserschwertlilien am gleichen Grundstück stehen

müssen, beide Pflanzen keineswegs so selten sind, daß dafür eine ganze Parzelle zum Naturdenkmal erklärt werden muß, so bemerkt dazu die Berufungsbehörde:

Wie schon eingangs festgestellt, sieht das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägungen vor und es wurde auch nicht die von den Stockweiden der Wasserschwertlilie eingenommene Grundfläche zum Naturdenkmal erklärt. Nach dem Spruch dieses Bescheides wurden die Stockweiden und die Wasserschwertlilien zum Naturdenkmal erklärt.

Wenn Sie weiters vorbringen, daß Sie keineswegs bereit seien, diese Stockweiden durch Rückschnitt zu pflegen, so hat sich diesbezüglich die Gemeinde Achau bereit erklärt, die Stockweiden zurückzuschneiden, um die Existenz zu sichern.

Hinsichtlich Ihres weiteren Einwandes der Erschwernis der Wirtschaftsführung wird bemerkt, daß in diesem Verfahren darüber nicht abzusprechen war. Voraussetzung für die Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile ist unter anderem ein Antrag des Grundeigentümers innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides (§ 18 Abs. 5 NSchG).

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß den im Bescheidspruch genannten Pflanzen aus wissenschaftlichen bzw. kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Abgesehen davon hat der Amtssachverständige für Naturschutz noch ausgeführt, daß die Stockweiden in der weiten Agrarebene auch als ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. K o l a r
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Simmel

Dieser Bescheid ist
am 2.5.1991
In Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 19. Nov. 1991
Für den Bezirkshauptmann:



Simeoni
Simeoni

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING
2340 Mödling, Bahnhofplatz 1
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

in Mödling, 2340

- 1.) Herrn Rudolf Wetzl
z.H. Herrn RA Dr. Rolf Schuhmeister

Bruck-Hainburger Straße 7
2320 Schwechat

- 2.) Frau
Franziska Wetzl

Muhlgasse 14
2481 Achau

9-N-8530

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter 02236 / 88511	Datum
	Dr. Nisti DW 232	25. Mai 1988

Betrifft
Achau, ehemaliger Mühlbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt das Vorkommen der Iris pseudacorus (wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des "ehemaligen Mühlbaches" in Achau (Grundstück Nr. 794, KG Achau) gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Gemeinde Achau hat bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling die Erklärung des ehemaligen Mühlbaches zum Naturdenkmal beantragt.

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das entsprechende Verfahren eingeleitet und die Gutachten von Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Das erste Gutachten vom 26. Oktober 1986 lautet:

"Die Parzelle Nr. 794 umfaßt den Bereich des ehemaligen Mühlbaches in der Gemeinde Achau. Der Mühlbach, welcher die Verbindung zwischen Schwechatbach und Mödlingbach dargestellt hat, wurde mit einem wasserrechtlichen Bescheid aufgelassen. Der Mühlbach ist ca. 10 m breit und weist eine Länge von 754 lfm auf. Im ehemaligen Bachbett ist hauptsächlich Schilf angewachsen und an den Uferändern sind teilweise alte Stockweiden vorhanden.

Der Mühlbach mit den stockenden Korbweiden stellt eine Naturschönheit dar, welche das Landschaftsbild ganz wesentlich positiv gestaltet. Die Korbweiden haben ein Alter von ca. 50 Jahren und sind aus einem Stockweidebetrieb hervorgegangen. Diese fast schon geschichtliche Bewirtschaftungsart ist heute nicht mehr gebräuchlich und es liegt im Interesse des Naturschutzes, diese Bewirtschaftungsart auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dazu müßten die Korbweiden alle zwei bis drei Jahre geschnitten werden. Das Beschneiden der Weiden bedeutet gleichzeitig eine Weiterexistenz der Bäume, da bei Nichtschneiden durch das entstehende Gewicht die Bäume brechen würden.

Da die Eigentümer die Weiden nicht auf eigene Kosten bewirtschaften werden, könnte diese Aufgabe vom Antragsteller - der Gemeinde Achau - übernommen werden. Sollte die Gemeinde Achau diese Arbeiten für die Zukunft übernehmen, ist die Existenz dieser Korbweiden gesichert und eine Unterschutzstellung im Sinne des NO Naturschutzgesetzes angebracht und sinnvoll."

Der betroffene Grundeigentümer hat nach Vorliegen dieses Gutachtens um eine nochmalige Überprüfung ersucht, weshalb ein weiteres Gutachten eines anderen Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt wurde. Dieses Gutachten lautet wie folgt:

"Der auf der Parzelle Nr. 794 befindliche, in Nord-Süd-Richtung verlaufende, seit einigen Jahren mittels wasserrechtsbescheid aufgelassene Mühlbach stellte ehemals eine Verbindung zwischen dem Schwechatbach (Lobenschleuse) und dem Mödlingbach (Johanneschleuse) dar. Er weist eine Länge von 754,0 lfm auf und hat eine Breite von ca. 10,0 m. An den Rändern des Grabens sind teilweise noch gutwachsige alte Stockweiden aus dem früheren "Stockweidebetrieb" erhalten. Aufgelockert wird der Weidenbestand durch andere bereits angelegene Holzarten wie Esche, Traubenkirsche sowie Schilfbewuchs. Die Sohle des ehemaligen Bachbettes ist dicht mit Schilf sowie Nannstorfzeigern wie Brennessel, Scholl-

kraut und Beinwell bewachsen. Es konnte ein großer Bestand von *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) festgestellt werden.

Etwa auf der Hälfte der Parzelle, ausgehend von der Lobenschleuse wurde vom Grundeigentümer Rudolf Wetzl, einseitig eine Rodung der Stockweiden vorgenommen und das Bachbett des Mühlbaches teilweise zugeschüttet. Die entwurzelten oder zum Teil nur schwer beschädigten Bäume wurden noch nicht entfernt.

Durch den dichten Bewuchs bietet der Mühlbach einen idealen Zufluchtsort für Niederwild. Die teilweise ausgehöhlten, bzw. abgestorbenen Bäume erfüllen eine wichtige Funktion als Nistmöglichkeit für Vögel. Inmitten der weiten Agrarlandschaft dient ein geschlossener düng- und spritzmittelfreier Bereich als Refugium für zahlreiche Insekten.

Durch den Nord-Süd-Verlauf stellt der geschlossene Bewuchs des Mühlbaches einen idealen Windschutz dar. Nicht nur die Naturschonheit der Stockweiden, welche das Landschaftsbild ganz wesentlich positiv gestalten, ist besonders hervorzuheben, sondern auch die fast schon geschichtliche Bewirtschaftungsart des Stockweidenbetriebes.

Aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung als Refugialzone für die Tierwelt und Standort seltener Pflanzen (*Iris*), sowie seiner das Landschaftsbild prägenden Funktion als geschlossener Vegetationsstreifen inmitten der weiten Agrarebene und seinem damit verbundenen Windschutzcharakter, wie auch aus kultureller Sicht in Hinblick auf den ehemaligen Stockweidenbetrieb erscheint eine Unterschutzstellung des Mühlbaches, Parzelle Nr. 794, im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als unbedingt gerechtfertigt und überaus wünschenswert.

Bei einer Erklärung zum Naturdenkmal wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

1.) Eine weitere Nutzung der Stockweiden wie bisher, das heißt alle zwei bis drei Jahre ein Rückschnitt, ist unbedingt erforderlich, um ein Umbrechen der Bäume durch das zu große Gewicht der Äste zu verhindern. Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich die Gemeinde bereit erklärt!

2.) Vom Grundeigentümer ist eine Entfernung der Erdauswüchse sowie eine Aufpflanzung mit Weiden im Rodungsbereich vorzunehmen. Die umgeschnittenen Weiden können zum Teil belassen werden, da sie sich als Nistplätze für Nützlingsarten der Acker- und Feldflur eignen."

Der inzwischen anwaltlich vertretene Grundeigentümer hat durch seinen Rechtsvertreter eine Äußerung zu diesem Gutachten erstattet und darin ganz besonders darauf hingewiesen, daß er sich aus wirtschaftlichen Gründen ganz kategorisch gegen eine Unterschutzstellung dieses Grundstückes aussprechen müsse. Er habe das Grundstück erworben, um es zu kultivieren und als Obstkultur zur Gewinnung von Obstmost zu nutzen. Darüberhinaus wies er darauf hin, daß hier niemals ein Stockweidenbetrieb vorgelegen sei. Die Weiden seien nur aus Gründen der Holznutzung gepflanzt worden. Schließlich wurde das Gutachten auch einer inhaltlichen Kritik unterzogen und die Schutzwürdigkeit dieses Grundstückes in Frage gestellt. Die hier vorkommenden Pflanzen stellten keine solche Rarität dar, daß man den Grundeigentümern die Nutzung des Grundstückes praktisch unmöglich machte. Außerdem wurden für den Fall der Unterschutzstellung Entschädigungsforderungen angekündigt.

zu den Ausführungen des Grundeigentümers wurde nochmals die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Diese lautet:

"Seitens des Naturschutzes geht es bei dieser Unterschutzstellung eines bestehenden Ökotopt als Naturdenkmal um die Erhaltung einer ökologisch wertvollen Fläche im Bereich eines intensiv agrarisch genutzten Raumes.

Gerade die negativen Erfahrungen, die im Verlauf früherer und heute in dieser Form nicht mehr praktizierten Kommissierungsverfahren mit der Beseitigung bestehender Kleinbiotope im Agrarraum in ökologischer Hinsicht gemacht wurden, haben in der Gegenwart zu einem generellen Umdenken geführt. Im Sinne einer vernünftigen Ergänzung von ökologischen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft wird gegenwärtig versucht, durch lineare Grünverbindungen eine Art Biotopverbundsystem zu installieren. Dies gilt vor allem für Räume, die im Sinne ihrer biologischen Funktion als mehr oder weniger "landschaftlich ausgeräumt" bezeichnet werden müssen. Um so mehr sind solche Erhaltungsmaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen dort zu setzen,

wo wie im gegenständlichen Fall noch solche natürliche Biotopflächen bestehen.

Neben dieser grundsätzlichen Äußerung bezüglich der Notwendigkeit einer Unterschutzstellung der gegenständlichen Fläche darf im Detail noch auf einige Aussagen und Anmerkungen im zitierten Schreiben vom Juni 1987 eingegangen werden. Zu der Bemerkung, daß in Achnau niemand einen Stockweidenbetrieb geführt habe und dieser auch wirtschaftlich gesehen nicht benötigt wird, ist festzustellen, daß das Vorhandensein alter Stockweiden entlang des Mühlbachgrabens als Tatsache gewertet werden muß, aus welchen Gründen immer das Zurückschneiden der Weiden, das letztlich zu dieser stockartigen Ausprägung geführt hat, erfolgt ist. Ob es sich hier also um einen wirtschaftlich geführten Stockweidenbetrieb gehandelt hat oder ob dies aus anderen Gründen immer wieder erfolgt ist, erscheint letztlich unerheblich, da das Ergebnis dieser langjährigen Pflegemaßnahmen eben diese Stockweiden sind, die uns nun heute wertvolle Rückschlüsse bzw. einen lebenden Anschauungsunterricht über eine in vergangenen Jahrhunderten in vielen Gegenden traditionell gepflegte Bewirtschaftungsmaßnahme geben.

wenn es weiters in der Entgegnung heißt, daß im Gutachten speziell auf die Besonderheit von Schilf, Traubenkirsche und Esche hingewiesen wurde und auch Schollkraut, Beinwell und Brennessel als besonders schutzwürdig angesehen würde, so ist diese Aussage schon dahingehend zu relativieren, daß diese Beschreibung im Gutachten im wesentlichen das Spektrum der Umgebungsvegetation vor allem hinsichtlich verschiedener Nährstoffanzeiger aufzeigen sollte und eine Schutzwürdigkeit hinsichtlich spezifischer Arten im wesentlichen auf das gehäufte Vorkommen der *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) bezogen wurde.

Diese Art ist nach der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Landes Niederösterreich unter § 1 wie alle Irisarten unter den gänzlich geschützten Pflanzen geführt. Dieses interessante und geschützte Artenvorkommen würde an sich allein eine Unterschutzstellung nach § 9 im Hinblick auf die wissenschaftliche Bedeutung rechtfertigen."

Nach Vorliegen dieser weiteren gutachtlichen Stellungnahme hat der Grundeigentümer durch seinen Rechtsvertreter hierzu eine Äußerung abgegeben und darin insbesondere auch die für den Fall

der Unterschützstellung vorgesehene Entschädigungsforderung präzisiert.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im konkreten Falle muß aus den beiden in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz geschlossen werden, daß es sich beim ehemaligen Mühlbach in Achau um ein Gebiet von wissenschaftlicher Bedeutung als Refugialzone für die Tierwelt und als Standort seltener Pflanzen handelt. Inmitten der weiten Agrarebene kommt dem in sich geschlossenen Vegetationsstreifen auch eine prägende Funktion als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu.

Die vom Grundeigentümer immer wieder vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente konnten im Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die inhaltlichen Gegeneinwände gegen das Erstgutachten des Amtssachverständigen erscheinen durch seine ergänzende Stellungnahme als hinreichend entkräftet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Molting eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.


Hinweis

Gemäß § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz ist der Antrag auf Entschädigung oder auf einen Einlösungsbeitrag vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Naturdenkmalerklärung bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Ergeht an

3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2481 Achau
4. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
D r . E i s c h e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung 

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Frau und Herrn
Franziska und Rudolf Wetzl
z.Hd. RA Dr. Rolf Schuhmeister
Bruck-Hainburger Straße 7
2320 Schwechat

Beilagen

II/3-2508/3-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kolar

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
6233

Datum

28. März 1991

Betrifft

Achau, ehemaliger Mühlbach; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. Mai 1988, Zl. 9-N-8530, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Die Iris pseudacorus (Wasserschwertlilie) und die Stockweiden auf dem Grundstück Nr. 794, KG Achau (im Bereich des 'ehemaligen Mühlbaches'), werden zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NschG).

Den Berechtigten, Herrn Rudolf Wetzl und Frau Franziska Wetzl, wird als sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Stockweiden aufgetragen, daß sie den Rückschnitt der Stockweiden, der von der Gemeinde Achau alle 2 bis 3 Jahre zu erfolgen hat, zu dulden haben.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 6 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling das Vorkommen der *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des "ehemaligen Mühlbaches" in Achau (Grundstück Nr. 794 KG Achau) gemäß § 9 Abs. 1 NSchG zum Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und nach Darlegung Ihrer Berufungsgründe den Berufungsantrag gestellt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 6 NSchG kann die Behörde den Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, hat die Gemeinde Achau bei der Behörde I. Instanz angeregt, die Stockweiden, welche an den Rändern des alten Mühlbachgrabens stocken, zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieser Anregung hat die Behörde I. Instanz das Naturdenkmalverfahren eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wurden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, in welchen diese zur Ansicht kommen, daß die *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) und die Stockweiden die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG erfüllen. Im erstinstanzlichen Verfahren hat sich die Gemeinde Achau bereit erklärt, die laut Gutachten erforderlichen Arbeiten, nämlich das notwendige Beschneiden der Stockweiden, welches gleichzeitig mit der Weiterexistenz der Bäume verbunden ist, in Zukunft verpflichtend zu übernehmen.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Behörde I. Instanz den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor nun die Berufungsbehörde auf Ihr Berufungsvorbringen eingeht, stellt sie fest, daß, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen, der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (vgl. VwGH 19.12.1982, Zl. 82/10/1057) noch private Interessen (vgl. VwGH 30.5.1980, Zl. 1089/79) im Wege stehen. Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig.

Aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war nun die entscheidende Frage zu klären, ob die Iris pseudacorus und die Stockweiden als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Diesbezüglich hat die Berufungsbehörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt ausgeführt:

"Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25. Mai 1988 wurde das Vorkommen der Iris pseudacorus (Wasserschwertlilie) und der Stockweiden im Bereich des 'ehemaligen Mühlbaches' in Achau, Parz. Nr. 794, KG Achau, zum Naturdenkmal erklärt. Gegen diesen Bescheid legten Herr Rudolf und Frau Franziska Wetzl mit Schreiben vom 7. Juni 1988 Berufung ein.

Der ehemalige Mühlbach auf der Parzelle 794, KG Achau, verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Schwechatbach (Lobenschleuse) und Mödlingbach (Johannesschleuse). Er hat eine Länge von ca. 750 m. Beidseitig grenzen weitläufige Ackerflächen an. Der Graben ist beidseitig mit mächtigen alten Stockweiden gesäumt, die immer noch eine gute Wüchsigkeit zeigen. Zwischen den Weiden stocken auch

andere Baumarten, wie Esche und Traubenkirsche bzw. ist teilweise ein Schilfbestand ausgebildet. Das ehemalige Bachbett ist dicht mit nährstoff- bzw. feuchtigkeitsliebenden Pflanzen verwachsen. Besonders hervorzuheben ist das gehäufte Vorkommen von Wasserschwertlilien (*Iris pseudacorus*).

Auf etwa der Hälfte seiner Länge wurde der Mühlbachgraben zugeschüttet und die Stockweiden einseitig schwer geschädigt und umgeschnitten bzw. entwurzelt. Die Bäume wurden nicht entfernt.

Die Wasserschwertlilie gehört wie alle Irisarten zu den vollkommen geschützten Pflanzen (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Landes Niederösterreich, § 1) und ist regional bereits gefährdet, was auf die zunehmende Vernichtung ihres Lebensraumes, das sind Feuchtstandorte zurückzuführen ist. Sie besiedelt mit Vorliebe Uferbereiche, ist aber bei entsprechender Bodenfeuchtigkeit auch abseits von Gewässern anzutreffen. Die dichten Bestände im Bett des ehemaligen Mühlbaches lassen darauf schließen, daß die Feuchtigkeitsansprüche der Schwertlilie erfüllt werden, sodaß ihr Überleben trotz des nunmehr von der oberirdischen Wasserzufuhr abgeschnittenen Grabens gesichert erscheint. Aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung genießen die Schwertlilien besonders wissenschaftliches Interesse und ist der Schutz ihres Lebensraumes ein besonderes Anliegen des Naturschutzes.

Die ggst. Stockweiden sind durch langjährigen regelmäßigen Rückschnitt entstanden und haben ihre stockartige Ausprägung eben dieser früher üblichen Pflegemaßnahme zu verdanken. Sie sind Zeugen einer in vergangenen Jahren in vielen Gegenden traditionell gepflegten Bewirtschaftungsform. Als lebendes Anschauungsmaterial erlauben sie heute wertvolle Rückschlüsse auf diese Art der Pflege bzw. Bewirtschaftung und es kommt ihnen deshalb eine besondere wissenschaftliche bzw. kulturelle Bedeutung zu. Sofern die Stockweiden künftig wieder durch Rückschnitt (alle zwei bis drei Jahre) gepflegt werden, brauchen bezüglich ihres Bestandes keine Befürchtungen gehegt werden. Wie ihre gute Wüchsigkeit veranschaulicht, steht die für ihr Überleben notwendige Feuchtigkeit in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Der dichte Bewuchs des Mühlbaches stellt einen idealen Zufluchtsort für Niederwild dar bzw. dient insbesondere als Brutgebiet und Refugialzone für zahlreiche Vögel und Insekten. Angesichts der umliegenden agrarisch strukturierten Landschaft erfährt diese Tatsache wissenschaftliche Bedeutung. Als Bestandteil des allorts geforderten und in seiner Notwendigkeit unbestrittenen Biotopverbundsystems erfüllt der Mühlbachgraben eine wichtige ökologische Funktion als lineare Grünverbindung. In ökologischer Hinsicht ist eine natürliche Biotopfläche einer künstlich gepflanzten Windschutzanlage um ein Vielfaches überlegen. Dies zeigt sich allein darin, daß die Artenvielfalt eines natürlichen Systems, wie beim Mühlbachgraben sowohl in zoologischer als auch in botanischer Hinsicht bei weitem größer ist bzw. die verschiedenen Arten miteinander eine intakte Biozönose bilden. Gerade im Wiener Becken wird zudem das Zusammenbrechen vieler vor Jahren künstlich angelegter Windschutzgürtel immer offensichtlicher und es ist bisher nicht gelungen, das Absterben der Gehölze erfolgreich zu stoppen. Aus diesem Grund ist ein natürlicher effizienter Windschutz auch für die Landwirtschaft von großem Interesse, um der Bodenerosion entgegen zu wirken.

Abschließend wird festgestellt, daß nicht nur zahlreiche wissenschaftliche und kulturelle Gründe vorliegen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal - und zwar des gesamten Bewuchses des ehemaligen Mühlbaches - rechtfertigen, sondern daß dieser Grünstreifen in der weiten Agrarebene auch als ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist."

Dieses Gutachten wurde allen am Verfahren Beteiligten nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich für eine Unterschutzstellung aus.

Wenn Sie nun in Ihrer abschließenden Stellungnahme vorbringen, daß Sie nach wie vor der Meinung seien, daß die gemeinwirtschaftlichen Interessen und die eigentumsberechtigende Nutzung in einem übergeordneten Verhältnis zu der Frage stehen, ob die Stockweiden auf dem Grundstück und die Wasserschwertlilien am gleichen Grundstück stehen

müssen, beide Pflanzen keineswegs so selten sind, daß dafür eine ganze Parzelle zum Naturdenkmal erklärt werden muß, so bemerkt dazu die Berufungsbehörde:

Wie schon eingangs festgestellt, sieht das Naturschutzgesetz keine Interessensabwägungen vor und es wurde auch nicht die von den Stockweiden der Wasserschwertlilie eingenommene Grundfläche zum Naturdenkmal erklärt. Nach dem Spruch dieses Bescheides wurden die Stockweiden und die Wasserschwertlilien zum Naturdenkmal erklärt.

Wenn Sie weiters vorbringen, daß Sie keineswegs bereit seien, diese Stockweiden durch Rückschnitt zu pflegen, so hat sich diesbezüglich die Gemeinde Achau bereit erklärt, die Stockweiden zurückzuschneiden, um die Existenz zu sichern.

Hinsichtlich Ihres weiteren Einwandes der Erschwernis der Wirtschaftsführung wird bemerkt, daß in diesem Verfahren darüber nicht abzusprechen war. Voraussetzung für die Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile ist unter anderem ein Antrag des Grundeigentümers innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides (§ 18 Abs. 5 NSchG).

Unter Berücksichtigung des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß den im Bescheidspruch genannten Pflanzen aus wissenschaftlichen bzw. kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt. Abgesehen davon hat der Amtssachverständige für Naturschutz noch ausgeführt, daß die Stockweiden in der weiten Agrarebene auch als ein wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dr. K o l a r
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Simmel

Dieser Bescheid ist
am 2.5.1991
In Rechtskraft erwachsen.
Mödling, am 19. Nov. 1991
Für den Bezirkshauptmann:



Simeoni
Simeoni